



**BNP PARIBAS**

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH  
Frankfurt am Main**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 415  
vom 7. Juli 2010**

**gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz zum  
Basisprospekt vom 26. Februar 2010  
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

**zur Begebung von**

**MINI Future  
Long bzw. Short Optionsscheinen**

**bezogen auf**

**den DAX® Performance-Index bzw.  
den EURO STOXX 50® (Kursindex) bzw.  
den Standard & Poor's 500® Index bzw.  
den TecDAX® Performance-Index  
(die "Indizes")**

**Angeboten durch  
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.  
Paris, Frankreich**

**Lizenzklärung:** Die Bezeichnung "EURO STOXX 50® (Kursindex)" (EURO STOXX 50®) ist eingetragenes Warenzeichen der STOXX Limited, Zürich (Schweiz).

Die Bezeichnung Standard & Poor's 500® Index ("S&P 500®") ist eingetragene Marke von The McGraw-Hill Companies, Inc.

Die Bezeichnung TecDAX® ist eingetragenes Warenzeichen der Deutsche Börse AG.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b><u>I.</u></b>	<b><u>ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS</u></b> .....	<b><u>4</u></b>
1.	Angaben über die Wertpapiere.....	4
2.	Wertpapierspezifische Risikofaktoren .....	7
3.	Angaben über die Emittentin.....	12
4.	Emittentenspezifische Risikofaktoren.....	13
<b><u>II.</u></b>	<b><u>RISIKOFAKTOREN</u></b> .....	<b><u>15</u></b>
1.	Emittentenspezifische Risikofaktoren.....	15
2.	Wertpapierspezifische Risikofaktoren .....	16
<b><u>III.</u></b>	<b><u>VERANTWORTLICHE PERSONEN</u></b> .....	<b><u>24</u></b>
<b><u>IV.</u></b>	<b><u>WICHTIGE ANGABEN</u></b> .....	<b><u>24</u></b>
<b><u>V.</u></b>	<b><u>ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE</u></b> .....	<b><u>25</u></b>
1.	Angaben über die Wertpapiere.....	25
2.	Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland.....	28
3.	Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich.....	31
4.	Angaben über den Referenzbasiswert .....	32
<b><u>VI.</u></b>	<b><u>BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT</u></b> .....	<b><u>38</u></b>
1.	Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung.....	38
2.	Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	38
<b><u>VII.</u></b>	<b><u>ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN</u></b> .....	<b><u>41</u></b>
<b><u>VIII.</u></b>	<b><u>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u></b> .....	<b><u>41</u></b>
<b><u>IX.</u></b>	<b><u>OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN</u></b> .....	<b><u>42</u></b>
<b><u>X.</u></b>	<b><u>ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN</u></b> .....	siehe Seite 193 des Basisprospektes
<b><u>A.</u></b>	<b><u>ALLGEMEINE ANGABEN</u></b> .....	siehe Seite 193 des Basisprospektes
<b><u>B.</u></b>	<b><u>FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN</u></b> .....	siehe Seite 198 des Basisprospektes
1.	JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2006 ...	siehe Seite 198 des Basisprospektes
2.	JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2007 ...	siehe Seite 218 des Basisprospektes
3.	JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2008 ...	siehe Seite 236 des Basisprospektes
4.	HALBJAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSHALBJAHR 2009 .....	siehe Seite 255 des Basisprospektes

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Optionsscheinbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von MINI Future Long bzw. Short Optionsscheinen bezogen auf Indizes gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz dar. Dieses Dokument ist ausschließlich mit dem gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekt für Optionsscheine vom 26. Februar 2010 gemeinsam zu lesen, der einen Basisprospekt gem. § 6 des Wertpapierprospektgesetzes darstellt (im Nachfolgenden auch als der "Basisprospekt" bzw. als der "Prospekt" bezeichnet). Der Basisprospekt ist am Sitz der Emittentin, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und kann von der Website <http://derivate.bnpparibas.de> herunter geladen werden.

Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung. In diesen Endgültigen Angebotsbedingungen werden diejenigen Teile des Basisprospektes wiedergegeben, die im Hinblick auf die angebotenen Wertpapiere angepasst bzw. ergänzt werden. Es werden die Überschriften und Nummerierungen des Basisprospektes beibehalten.

Die bereits im Basisprospekt enthaltenen "Optionsscheinbedingungen für MINI Future Long bzw. Short Optionsscheine" werden entsprechend den in diesem Dokument angegebenen Endgültigen Optionsscheinbedingungen für MINI Future Long bzw. Short Optionsscheine angepasst. Die Endgültigen Optionsscheinbedingungen ersetzen die "Optionsscheinbedingungen für MINI Future Long bzw. Short Optionsscheine" des Basisprospektes in ihrer Gesamtheit (die "Endgültigen Optionsscheinbedingungen").

## I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

### 1. Angaben über die Wertpapiere

Die Optionsscheine werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "**Emittentin**") am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts (der "**Referenzbasiswert**", im Folgenden auch als "**Referenzindex**" bezeichnet) und des Maßgeblichen Basiskurses dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Einlösungsbetrag in Euro ("**EUR**"), jeweils wie nachfolgend definiert, zu zahlen.

#### MINI Future Long Optionsscheine

##### *Einlösungsbetrag*

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Einlösungsbetrag die in EUR ausgedrückte Differenz zwischen dem Ausübungskurs des Referenzbasiswerts und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Referenzindex enthaltenen Aktien angepasst wird.

##### *Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis*

Wenn der Referenzkurs des Referenzbasiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses des Referenzbasiswerts) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Stop Loss Referenzstand und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Einlösungsbetrages somit davon ab, ob der dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand über dem Maßgeblichen Basiskurs liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basiskurs oder unterschreitet er ihn, beträgt der Einlösungsbetrag EUR 0 (Null) und der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

#### MINI Future Short Optionsscheine

##### *Einlösungsbetrag*

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Einlösungsbetrag die in EUR ausgedrückte Differenz zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs des Referenzbasiswerts, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Referenzindex enthaltenen Aktien angepasst wird.

##### *Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis*

Wenn der Referenzkurs des Referenzbasiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses des Referenzbasiswerts) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, die jeweilige Stop

Loss Schwelle erreicht oder überschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Maßgeblichem Basiskurs und dem Stop Loss Referenzstand, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Einlösungsbetrages somit davon ab, ob der dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand unter dem Maßgeblichen Basiskurs liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basiskurs oder überschreitet er ihn, beträgt der Einlösungsbetrag EUR 0 (Null) und der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

**Anfänglicher Ausgabepreis**

Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000BN58AG1	1,98	5000000
DE000BN58AH9	1,78	5000000
DE000BN58AJ5	1,58	5000000
DE000BN58AK3	1,38	5000000
DE000BN58AL1	1,18	5000000
DE000BN58AM9	0,36	5000000
DE000BN58AN7	0,26	5000000
DE000BN58AP2	0,77	5000000
DE000BN58AQ0	0,57	5000000
DE000BN58AR8	0,92	5000000
DE000BN58AS6	0,20	5000000
DE000BN58AT4	1,47	5000000
DE000BN58AU2	1,27	5000000

***Emissionsvolumen***

Es werden je Serie die in oben stehender Tabelle angegebenen Volumina angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

***Einbeziehung in den Handel***

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Optionsscheine sollen in den Handel im Freiverkehr der Börse Stuttgart und in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 7. Juli 2010 geplant.

***Kleinste handelbare und übertragbare Einheit***

1 Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

***Verbriefung***

Die Optionsscheine werden jeweils durch eine Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Optionsscheine ausgegeben. Den Inhabern der Optionsscheine stehen Miteigentumsanteile an einer Inhaber-Sammel-Urkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

***Zahltag/Valuta und Emissionstermin***

9. Juli 2010

## 2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

### MINI Future Long Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Stop Loss Schwelle bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder unterschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro ("**EUR**") wie folgt zu zahlen:

Überschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die jeweilige Stop Loss Schwelle, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen dem Ausübungskurs und dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs sowohl den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs als auch die jeweilige Stop Loss Schwelle am Ausübungstag überschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Referenzindex enthaltenen Aktien (§ 1 der Optionsscheinbedingungen) angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§315 BGB\*) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit erhöhen. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt, **die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Stop Loss Referenzstand} - \text{Maßgeblicher Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die jeweilige Stop Loss Schwelle in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses mit dem jeweiligen Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.

---

\*BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Stop Loss Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Es ist zu beachten, dass bei MINI Future Optionsscheinen mit Stop Loss Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Stop Loss Ereignisses steht. Der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Einlösungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Einlösungsbetrag kann gleich "Null" sein).

Im Fall von MINI Future Optionsscheinen ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop-Loss Ereignisses maßgeblichen Einlösungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, und der zu zahlende Einlösungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. gleich "Null" sein.

### **MINI Future Short Optionsscheine**

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Stop Loss Schwelle bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder überschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro ("**EUR**") wie folgt zu zahlen:

Unterschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die jeweilige Stop Loss Schwelle, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs sowohl den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs als auch die jeweilige Stop Loss Schwelle am Ausübungstag unterschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Referenzindex enthaltenen Aktien (§ 1 der Optionsscheinbedingungen) angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB\*) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit vermindern. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.



Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt, **die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Maßgeblicher Basiskurs} - \text{Stop Loss Referenzstand}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die jeweilige Stop Loss Schwelle in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses mit dem jeweiligen Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Stop Loss Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Es ist zu beachten, dass bei MINI Future Optionsscheinen mit Stop Loss Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Stop Loss Ereignisses steht. Der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Einlösungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Einlösungsbetrag kann gleich "Null" sein).

Im Fall von MINI Future Optionsscheinen ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop-Loss Ereignisses maßgeblichen Einlösungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, und der zu zahlende Einlösungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. gleich "Null" sein.

### **Produktübergreifende Risikofaktoren**

Im Rahmen dieses Abschnittes "Produktübergreifende Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweils) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

**Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (*Totalverlust*) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Zum Risiko wegen Zahlungsverzug durch die bzw. Zahlungsunfähigkeit der Emittentin siehe Abschnitt "Emittentenspezifische Risikofaktoren".**

Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass Optionsrechte gemäß den Optionsscheinbedingungen nur für eine Mindestzahl von Optionsscheinen ("**Mindestzahl**") oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können und dass sowohl die Ausübungserklärung als auch die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine zwei Bankgeschäftstage **vor** dem Ausübungstermin der betreffenden Stelle zugegangen bzw. geliefert sein müssen.

Die vorliegenden MINI Future Long bzw. Short Optionsscheine sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert bzw. in die dem Referenzbasiswert zugrundeliegenden Werte ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist, (iii) die Einlösung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iv) die Optionsscheininhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (v) die Optionsscheine wertlos verfallen können und (vi) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch laufende Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Optionsscheine gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der, im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin, begrenzten Laufzeit der Optionsscheine kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises für die Optionsscheine einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Referenzbasiswert oder bezogen auf den Referenzbasiswert bzw. auf die im Referenzbasiswert enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der ausgeübten bzw. einzulösenden Optionsscheine und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Referenzbasiswert und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden. Im Fall von MINI Future Optionsscheinen können Kursänderungen unter Umständen zu einem Stop Loss Ereignis führen.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der "Leverage"-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts (gegebenenfalls auch durch eine Veränderung nur einer der im Referenzbasiswert enthaltenen Komponenten) kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Daher sind mit dem Optionsschein auch höhere Verlustrisiken verbunden als bei anderen Kapitalanlagen. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15

AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

Die Emittentin behält sich vor, die Beendigung des Börsenhandels der Optionsscheine zu beantragen, mit der Folge, dass voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstermin der Börsenhandel der Optionsscheine beendet ist.

Wenn der durch die Optionsscheine verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts oder gegebenenfalls einer der Komponenten des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts (oder einzelner Werte des Referenzbasiswerts), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Da die Optionsscheine im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin gegebenenfalls nur zeitlich befristete Rechte verbrieft, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Optionsscheinen beeinflussen kann.

#### ***Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags***

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin anstatt des nach § 1 der Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrags an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den "**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Optionsscheins gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheins und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Referenzbasiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Referenzbasiswerts abweicht.

#### ***Risiken im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin***

Die Optionsscheinbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen ordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber am bzw. nach dem Kündigungstermin einen in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag je Optionsschein (den "**Kündigungsbetrag**").

Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen sämtliche Rechte aus den Optionsscheinen und es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Der Kündigungsbetrag kann unter dem nach § 1 der Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen.

Im Fall von MINI Future Optionsscheinen ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop Loss Ereignisses maßgeblichen Einlösungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, und der zu zahlende Einlösungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. gleich "Null" sein.

***Wiederanlagerisiko im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine***

Im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Optionsscheininhaber trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

***Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen***

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Optionsscheine beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Optionsscheininhaber unvorteilhaft herausstellt.

***Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere***

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Optionsscheinen zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Optionsscheine nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

***Zahlstelle***

Zahlstelle ist gemäß § 8 der Optionsscheinbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere(n) Zahlstelle(n) in den Angebotsländern.

**3. Angaben über die Emittentin**

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "**Gesellschaft**") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60322 Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14 (Telefon +49 (0) 69 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das **Stammkapital** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00). Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingeschäftsführerin BNP PARIBAS S.A. ("**BNP PARIBAS**") über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

**Gegenstand** der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

**Haupttätigkeitsbereiche** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen Markt angeboten, geplant ist jedoch auch ein Angebot dieser Wertpapiere in der Republik Österreich. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

#### **4. Emittentenspezifische Risikofaktoren**

Im Rahmen dieses Abschnittes "Emittentenspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Die Haupttätigkeit der Emittentin besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

### *Allgemeines Insolvenzrisiko*

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zunächst zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Jahresfehlbeträge nach jedem Geschäftsjahresende, die insoweit auch der Befriedigung der Optionsscheininhaber dienen.

### *Potenzielle Interessenkonflikte*

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts oder auf den Wert der dem Referenzbasiswert zugrundeliegenden Werte und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert bzw. auf die im Referenzbasiswert enthaltenen Werte publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Optionsscheins berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

### *Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages*

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bekanntgemacht.

## **II. RISIKOFAKTOREN**

*Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Optionsscheine neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.*

*Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Optionsscheine und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des nach § 1 der Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrages oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Optionsscheine investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Optionsscheine verbundenen Risiken beinhaltet.*

*Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.*

### **1. Emittentenspezifische Risikofaktoren**

Im Rahmen dieses Abschnittes "Emittentenspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Die Haupttätigkeit der Emittentin besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

#### *Allgemeines Insolvenzrisiko*

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. ("**BNP PARIBAS**") kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zunächst zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Jahresfehlbeträge nach jedem Geschäftsjahresende, die insoweit auch der Befriedigung der Optionsscheininhaber dienen. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

#### *Potenzielle Interessenkonflikte*

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts oder auf den Wert der dem Referenzbasiswert zugrundeliegenden Werte und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der

Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert bzw. auf die im Referenzbasiswert enthaltenen Werte publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Optionsscheines berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

### ***Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages***

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bekannt gemacht.

## **2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren**

### **MINI Future Long Optionsscheine**

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Stop Loss Schwelle bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder unterschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro ("**EUR**") wie folgt zu zahlen:

Überschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die jeweilige Stop Loss Schwelle, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen dem Ausübungskurs und dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs sowohl den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs als auch die jeweilige Stop Loss Schwelle am Ausübungstag überschreitet.



Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Referenzindex enthaltenen Aktien (§ 1 der Optionsscheinbedingungen) angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit erhöhen. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt, **die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Stop Loss Referenzstand} - \text{Maßgeblicher Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die jeweilige Stop Loss Schwelle in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses mit dem jeweiligen Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Stop Loss Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Es ist zu beachten, dass bei MINI Future Optionsscheinen mit Stop Loss Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Stop Loss Ereignisses steht. Der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Einlösungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Einlösungsbetrag kann gleich "Null" sein).

Im Fall von MINI Future Optionsscheinen ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop-Loss Ereignisses maßgeblichen Einlösungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, und der

zu zahlende Einlösungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. gleich "Null" sein.

### MINI Future Short Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Stop Loss Schwelle bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder überschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro ("**EUR**") wie folgt zu zahlen:

Unterschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die jeweilige Stop Loss Schwelle, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs sowohl den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs als auch die jeweilige Stop Loss Schwelle am Ausübungstag unterschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Referenzindex enthaltenen Aktien (§ 1 der Optionsscheinbedingungen) angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit vermindern. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt, **die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Maßgeblicher Basiskurs} - \text{Stop Loss Referenzstand}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die jeweilige Stop Loss Schwelle in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses mit dem jeweiligen Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Stop Loss Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages

automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Es ist zu beachten, dass bei MINI Future Optionsscheinen mit Stop Loss Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Stop Loss Ereignisses steht. Der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Einlösungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Einlösungsbetrag kann gleich "Null" sein).

Im Fall von MINI Future Optionsscheinen ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop-Loss Ereignisses maßgeblichen Einlösungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, und der zu zahlende Einlösungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. gleich "Null" sein.

### **Produktübergreifende Risikofaktoren**

Im Rahmen dieses Abschnittes "Produktübergreifende Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

**Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (*Totalverlust*) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Zum Risiko wegen Zahlungsverzug durch die bzw. Zahlungsunfähigkeit der Emittentin siehe Abschnitt "Emittentenspezifische Risikofaktoren".**

Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass Optionsrechte gemäß den Optionsscheinbedingungen nur für eine Mindestzahl von Optionsscheinen ("**Mindestzahl**") oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können und dass sowohl die Ausübungserklärung als auch die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine zwei Bankgeschäftstage vor dem Ausübungstermin der betreffenden Stelle zugegangen bzw. geliefert sein müssen.

Die vorliegenden MINI Future Long bzw. Short Optionsscheine sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert bzw. in die dem Referenzbasiswert zugrundeliegenden Werte ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist, (iii) die Einlösung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iv) die Optionsscheininhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (v) die Optionsscheine wertlos verfallen können und (vi) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch laufende Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Optionsscheinen beeinflussen kann.

#### ***Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags***

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin anstatt des nach § 1 der Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrags an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den "**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Optionsscheins gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheins und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Referenzbasiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Referenzbasiswerts abweicht.

#### ***Weitere wertbestimmende Faktoren***

Der Wert der Optionsscheine wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Referenzbasiswerts oder der dem Referenzbasiswert zugrundeliegenden Werte. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Schwankungen in der Bewertung des Referenzbasiswerts oder der dem Referenzbasiswert zugrundeliegenden Referenzwerte, volkswirtschaftlichen Faktoren einschließlich Zinsänderungsrisiken und Spekulationen. Eine Wertminderung der Optionsscheine kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Referenzbasiswerts konstant bleibt.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Optionsscheine gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der, im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin, begrenzten Laufzeit der Optionsscheine kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann das Risiko des Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises für die Optionsscheine einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Referenzbasiswert oder bezogen auf den Referenzbasiswert bzw. auf die im Referenzbasiswert enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der ausgeübten bzw. einzulösenden Optionsscheine und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Referenzbasiswert und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden. Im Fall von MINI Future Optionsscheinen können Kursänderungen unter Umständen zu einem Stop Loss Ereignis führen.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine berechtigt, im freien Markt oder durch nicht öffentliche Geschäfte Optionsscheine zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Optionsscheininhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Optionsscheininhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Optionsscheine und des Kurses des Referenzbasiswerts bzw. der dem Referenzbasiswert zugrundeliegenden Werte und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

### ***Hebeleffekt von Optionsscheinen***

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der "Leverage"-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts (gegebenenfalls auch durch eine Veränderung nur einer der im Referenzbasiswert enthaltenen Komponenten) kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Daher sind mit dem Optionsschein auch höhere Verlustrisiken verbunden als bei anderen Kapitalanlagen. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

### ***Optionsscheine mit Währungsrisiko***

Wenn der durch die Optionsscheine verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts oder gegebenenfalls einer der Komponenten des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts (oder einzelner Werte des Referenzbasiswerts), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe der möglicherweise zu empfangenden unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert.

### ***Einfluss von Nebenkosten***

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Optionsscheins sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheins anfallenden Kosten eingeholt werden.

### ***Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte***

Es sollte nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit der Optionsscheine Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte); dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

### ***Handel in den Optionsscheinen***

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Optionsscheine sollen in den Handel im Freiverkehr an den vorgenannten Börsen einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Optionsscheine in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird.

Die Emittentin behält sich vor, die Beendigung des Börsenhandels der Optionsscheine zu beantragen, mit der Folge, dass voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstermin der Börsenhandel der Optionsscheine beendet ist.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Optionsscheine während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Optionsscheine kann auch erheblich von dem Wert des Referenzbasiswerts der Optionsscheine abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Optionsscheine über den Kurs des den Optionsscheinen zugrundeliegenden Referenzbasiswerts informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen.

#### ***Inanspruchnahme von Kredit***

Wenn der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Optionsscheinen seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Optionsscheine daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Optionsscheine in der Lage ist.

#### ***Risiken im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin***

Die Optionsscheinbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen ordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber am bzw. nach dem Kündigungstermin einen in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag je Optionsschein (den "**Kündigungsbetrag**"). Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen sämtliche Rechte aus den Optionsscheinen und es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Der Kündigungsbetrag kann unter dem nach § 1 der Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen.

Im Fall von MINI Future Optionsscheinen ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop Loss Ereignisses maßgeblichen Einlösungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, und der zu zahlende Einlösungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. gleich "Null" sein.

#### ***Wiederanlagerisiko im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine***

Im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Optionsscheininhaber trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

#### ***Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen***

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Optionsscheine beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme

zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Optionsscheininhaber unvorteilhaft herausstellt.

***Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere***

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Optionsscheinen zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Optionsscheine nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

***Zahlstelle***

Zahlstelle ist gemäß § 8 der Optionsscheinbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere(n) Zahlstelle(n) in den Angebotsländern.

**III. VERANTWORTLICHE PERSONEN**

**Siehe Seite 76 des Basisprospektes**

**IV. WICHTIGE ANGABEN**

**Siehe Seite 77 des Basisprospektes**



## V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

### 1. Angaben über die Wertpapiere

Im Rahmen dieses Abschnittes "Angaben über die anzubietenden Wertpapiere" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

*(a) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Einlösungsbetrag*

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und des Maßgeblichen Basiskurses dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Einlösungsbetrag in Euro ("**EUR**"), jeweils wie nachfolgend definiert, zu zahlen.

#### MINI Future Long Optionsscheine

##### *Einlösungsbetrag*

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Einlösungsbetrag die in EUR ausgedrückte Differenz zwischen dem Ausübungskurs des Referenzbasiswerts und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Referenzindex enthaltenen Aktien angepasst wird.

##### *Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis*

Wenn der Referenzkurs des Referenzbasiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses des Referenzbasiswerts) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Stop Loss Referenzstand und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Einlösungsbetrages somit davon ab, ob der dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand über dem Maßgeblichen Basiskurs liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basiskurs oder unterschreitet er ihn, beträgt der Einlösungsbetrag EUR 0 (Null) und der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

Es ist zu beachten, dass bei MINI Future Optionsscheinen mit Stop Loss Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Stop Loss Ereignisses steht. Der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Einlösungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Einlösungsbetrag kann gleich "Null" sein).

Im Fall von MINI Future Optionsscheinen ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop-Loss Ereignisses maßgeblichen Einlösungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, und der zu zahlende Einlösungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. gleich "Null" sein.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der "Leverage"-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts (gegebenenfalls auch durch eine Veränderung nur einer der im Referenzbasiswert enthaltenen Komponenten) kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Der Leverage-Effekt des Optionsscheins wirkt in beiden Richtungen - also nicht nur vorteilhaft bei günstigen, sondern auch nachteilig bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

### **MINI Future Short Optionsscheine**

#### ***Einlösungsbetrag***

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Einlösungsbetrag die in EUR ausgedrückte Differenz zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs des Referenzbasiswerts, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Referenzindex enthaltenen Aktien angepasst wird.

#### ***Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis***

Wenn der Referenzkurs des Referenzbasiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses des Referenzbasiswerts) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Maßgeblichem Basiskurs und dem Stop Loss Referenzstand, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Einlösungsbetrages somit davon ab, ob der dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand unter dem Maßgeblichen Basiskurs liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basiskurs oder überschreitet er ihn, beträgt der Einlösungsbetrag EUR 0 (Null) und der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

Es ist zu beachten, dass bei MINI Future Optionsscheinen mit Stop Loss Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Stop Loss Ereignisses steht. Der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Einlösungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Einlösungsbetrag kann gleich "Null" sein).

Im Fall von MINI Future Optionsscheinen ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop-Loss Ereignisses maßgeblichen Einlösungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, und der

zu zahlende Einlösungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. gleich "Null" sein.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der "Leverage"-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts (gegebenenfalls auch durch eine Veränderung nur einer der im Referenzbasiswert enthaltenen Komponenten) kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Der Leverage-Effekt des Optionsscheins wirkt in beiden Richtungen - also nicht nur vorteilhaft bei günstigen, sondern auch nachteilig bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

*(b) International Securities Identification Number und Wertpapierkennnummer*

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Optionsscheine und die Wertpapierkennnummer (WKN) sind der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen, dort § 1, zu entnehmen.

*(c) Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere*

Die Emission der Optionsscheine wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am 6. Juli 2010 beschlossen.

*(d) Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere*

Die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere unterliegt keinen Beschränkungen.

*(e) Angabe des erwarteten Emissionstermines*

9. Juli 2010

*(f) Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber*

Für die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber sind allein die Optionsscheinbedingungen maßgeblich.

## **2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland**

Der folgende Abschnitt enthält allgemeine Angaben zu deutschen steuerrechtlichen Vorschriften, die im Zeitpunkt des Drucks dieser Endgültigen Angebotsbedingungen in Kraft waren und nach Auffassung der Emittentin für die Besteuerung von Optionsscheininhabern bedeutsam werden können. Diese Vorschriften können kurzfristig geändert werden, unter gewissen Grenzen auch mit Rückwirkung. Die nachfolgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigen insbesondere nicht individuelle Aspekte, die für die Besteuerung eines Optionsscheininhabers bedeutsam werden können. Sie können somit nur allgemeiner Natur sein und stellen insbesondere keine konkrete Rechts- und Steuerberatung für den Anleger dar. Die steuerliche Beurteilung kann sich durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder eine Modifizierung der Verwaltungspraxis ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Es wird daher jedem potenziellen Anleger empfohlen, sich vor dem Kauf der Optionsscheine von seinem persönlichen Steuerberater über die sich in seinem Einzelfall ergebenden Steuerfolgen beraten zu lassen; nur dieser ist in der Lage, nach dem jeweils aktuellen Stand des deutschen Steuerrechts die individuellen Umstände des jeweiligen Anlegers angemessen in Betracht zu ziehen.

Soweit in den nachstehenden Ausführungen die Besteuerung im Fall einer Veräußerung der Optionsscheine dargestellt wird, gilt diese Darstellung entsprechend für die Fälle der Kündigung, Ausübung oder Einlösung der Optionsscheine sowie deren verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft.

### **2.1 Steuerinländer**

Steuerinländer sind Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. grundsätzlich Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet).

#### **a. Ertragsteuerliche Behandlung**

##### *aa. Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheinen*

Auch wenn das Bundesfinanzministerium in einem BFM-Schreiben vom 22. Dezember 2009 Stellung zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer und zu Optionsscheinen genommen hat, ist die Einordnung von als Optionsschein bezeichneten Wertpapieren in den Katalog des § 20 EStG weiterhin mit Zweifeln behaftet. Gemäß Rz. 8 des BMF-Schreibens gelten für als Optionsschein bezeichnete Wertpapiere, die dem Anleger die volle oder teilweise Rückzahlung des hingegebenen Kapitals oder ein Entgelt für die Kapitalüberlassung zusagen oder leisten und die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, die Rzn. 9 bis 35 des BMF-Schreibens, die sich mit Termingeschäften befassen. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass es allein auf die Bezeichnung als "Optionsschein" ankommen soll, selbst wenn ansonsten die Voraussetzungen eines Termingeschäfts gar nicht erfüllt sind. Aus Rz. 17 des BMF-Schreibens kann allerdings gefolgert werden, dass dies nur gilt, wenn ein Optionsschein auch ein Optionsrecht verbrieft. Wird ein solches Optionsrecht nicht verbrieft, sollten sich auch nach dem 31. Dezember 2008 erworbene Wertpapiere, die dem Anleger die volle oder teilweise Rückzahlung des hingegebenen Kapitals oder ein Entgelt für die Kapitalüberlassung zusagen oder leisten, als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG qualifizieren, selbst wenn diese als Optionsschein bezeichnet werden.

In der Regel hat die unterschiedliche Einordnung als Termingeschäft oder als sonstige Kapitalforderung im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG keine materiellen Auswirkungen bei der steuerlichen Behandlung. In beiden Fällen erzielt der Anleger Kapitalerträge im Sinne von § 20 EStG und die Höhe der Kapitalerträge sollte identisch sein, auch wenn die Ermittlung der Kapitalerträge unterschiedlich erfolgen kann. Im Einzelfall kann es jedoch zu erheblichen Unterschieden kommen, weshalb potenzielle Anleger sich entsprechend von ihrem persönlichen Steuerberater beraten lassen sollten.

Werden die Optionsscheine veräußert, erzielt der Anleger Kapitaleinkünfte im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) EStG bzw. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG. Gewinn oder Verlust ist in beiden Fällen gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Optionsscheine und dem erzielten Veräußerungserlös, abzüglich der Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen.

Werden die Optionsscheine ausgeübt und erhält ein Anleger einen Einlösungsbetrag, Abrechnungsbetrag oder einen anderen vergleichbaren Betrag, liegen Kapitaleinkünfte im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a) EStG bzw. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG vor. Im ersteren Fall wird der Gewinn unter Berücksichtigung der Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Optionsscheine gemäß § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG ermittelt, im letzteren Fall gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG.

Verluste können nur mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Soweit im Jahr des Verlusts keine ausreichenden positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, können die Verluste (ohne Mindestbesteuerung) in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Verfallen die Optionsscheine wertlos, sind deren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten nach Rz. 27 des BMF-Schreibens einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung. Dies entspricht auch der zum alten Recht vertretenen Auffassung der Finanzverwaltung. In der Literatur wird diese Auffassung darauf begründet, dass § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a) EStG erfordert, dass der Steuerpflichtige etwas erlangt, was beim wertlosen Verfall der Optionsscheine nicht der Fall ist. Es gibt allerdings auch kritische Gegenstimmen in der Literatur, die fordern, dass aus systematischen Gründen seit dem 1. Januar 2009 ein Abzug der Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten gewährt werden müsse. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten und sollte vom persönlichen Steuerberater geprüft werden.

Gemäß Rz. 60f des BMF-Schreibens stellt ein Forderungsausfall keine Veräußerung dar. Entsprechendes gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts steuerlich nicht abzugsfähig sind.

Bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte wird von den Kapitalerträgen der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) abgezogen. Die im Zusammenhang mit Kapitalerträgen stehenden tatsächlichen Werbungskosten finden keine steuerliche Berücksichtigung.

Die Kapitaleinkünfte werden grundsätzlich dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) unterworfen. Auf Antrag werden die Kapitaleinkünfte der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung).

Die Steuer wird grundsätzlich bereits bei Auszahlung einbehalten (vgl. unten die Ausführungen zur Quellensteuer). Erfolgt bei Auszahlung kein Steuereinbehalt sowie in bestimmten anderen Fällen, wird die Besteuerung abweichend im Veranlagungsverfahren erfolgen.

#### *bb. Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Optionsscheinen*

Im Falle von Kapitalgesellschaften oder natürlichen Personen, die die Optionsscheine im Betriebsvermögen halten, gilt, dass Zinsen sowie entstehende Gewinne im Falle einer Veräußerung der Optionsscheine der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf) und gegebenenfalls der Gewerbesteuer (natürliche Personen gegebenenfalls auch der Kirchensteuer) unterliegen. Zinsen sind gegebenenfalls abzugrenzen. Verluste können unter Umständen gemäß § 15 Abs. 4 EStG nicht mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden, sondern nur mit anderen Gewinnen aus Termingeschäften.

## **b. Quellensteuer (Kapitalertragsteuer)**

Zahlungen im Zusammenhang mit den Optionsscheinen und Einnahmen aus der Veräußerung der Optionsscheine unterliegen in Deutschland grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer), wenn die Optionsscheine vom Schuldner oder von einem inländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (die "auszahlende Stelle") verwahrt oder verwaltet werden.

Bei Einnahmen aus der Veräußerung der Optionsscheine bemisst sich der Steuerabzug grundsätzlich nach dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung der Optionsscheine nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung der Optionsscheine stehen, und den Anschaffungskosten; bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung der Optionsscheine und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind von der auszahlenden Stelle ausländische Steuern nach Maßgabe des § 32d Abs. 5 EStG zu berücksichtigen und negative Kapitalerträge (soweit diese nicht aus dem Verkauf von Aktien stammen) einschließlich gezahlter Stückzinsen sind bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, sofern der Anleger der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erteilt hat, jedoch nur, soweit der Gesamtbetrag der Kapitalerträge im gleichen Kalenderjahr den im Freistellungsauftrag bestimmten Betrag (max. 801,- EUR bzw. 1.602,- EUR im Fall zusammenveranlagter Ehegatten) nicht überschreitet. Gleichfalls wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleger der auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat. Für betriebliche / institutionelle Anleger kommen unter Umständen weitere Ausnahmen von der Kapitalertragsteuer in Betracht, z.B. gemäß § 43 Abs. 2 EStG oder § 44a EStG.

Werden die Optionsscheine im Privatvermögen gehalten, ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten (so genannte Abgeltungsteuer). In bestimmten Fällen, z.B. wenn die Besteuerung mit der tariflichen Einkommensteuer für den in Deutschland steuerlich ansässigen Anleger günstiger ist und ein entsprechender Antrag gestellt wurde, erfolgt die Besteuerung der Kapitaleinkünfte im Veranlagungsverfahren und die gezahlte Kapitalertragsteuer wird angerechnet bzw. erstattet. Werden die Optionsscheine im Betriebsvermögen einer in Deutschland steuerlich ansässigen Person gehalten, gilt der Steuerabzug grundsätzlich als Vorauszahlung auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet bzw. erstattet.

### **2.2 Steuerausländer**

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Optionsscheine gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters), die der Anleger in Deutschland unterhält, oder (ii) die Einkünfte aus den jeweiligen Optionsscheinen gehören aus anderen Gründen zu steuerpflichtigen inländischen Einkünften (z.B. Tafelgeschäft).

Gehören die Einkünfte aus den jeweiligen Optionsscheinen zu steuerpflichtigen inländischen Einkünften, wird Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) wie bei Steuerinländern erhoben (vgl. oben 2.1.b.). Gehören die Einkünfte nicht zu steuerpflichtigen inländischen Einkünften, sollte grundsätzlich auch keine Quellensteuer einbehalten werden.

### **2.3 Anwendung der steuerlichen Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes**

Die Anwendbarkeit des deutschen Investmentsteuergesetzes erfordert das Halten von Investmentanteilen. Gemäß einem Schreiben der Finanzverwaltung vom 18. August 2009 hinsichtlich Zweifelsfragen und Auslegungsfragen zum Investmentsteuergesetz liegen bei ausländischen Investmentvermögen ausländische Investmentanteile nur vor, wenn zwischen dem Rechtsinhaber und dem Rechtsträger des ausländischen Vermögens direkte Rechtsbeziehungen bestehen, die allerdings nicht mitgliedschaftlicher Natur sein müssen. Ein Wertpapier, das von einem Dritten ausgegeben wird und die Ergebnisse eines ausländischen Investmentvermögens oder mehrerer solcher Vermögen nur nachvollzieht, ist danach kein ausländischer Investmentanteil.

Das deutsche Investmentsteuergesetz sollte daher auf die Optionsscheine nicht anwendbar sein.

### **2.4 EU-Zinsrichtlinie**

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) erlassen (die "EU Zinsrichtlinie"). Nach den Regelungen der EU Zinsrichtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Österreich, Belgien und Luxemburg sind an Stelle der Auskunftserteilung verpflichtet, während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben, deren Satz schrittweise auf 35 % angehoben wird. Belgien hat jedoch beschlossen, ab 1.1.2010 zum Auskunftsverfahren zu wechseln.

Die EU Zinsrichtlinie wurde in Deutschland durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung (ZIV) durch Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen nach § 9 ZIV eingeführt. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine inländische Zahlstelle dem Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte zu erteilen verpflichtet ist, insbesondere im Hinblick auf Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung, aus der die Zinsen herrühren, sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter. Je nach Ausgestaltung der Optionsscheine kommt eine Anwendung der ZIV auch auf die Optionsscheine in Betracht.

Am 13. November 2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Anpassung der EU Zinsrichtlinie veröffentlicht, der einige Änderungen enthält. Eine modifizierte Fassung des Vorschlags wurde vom Europäischen Parlament genehmigt und wird nun vom Europäischen Rat geprüft. Wenn die Änderungen umgesetzt werden, könnte dies die Anwendbarkeit der EU Zinsrichtlinie ändern oder erweitern. Anleger, die Zweifel bezüglich ihrer Position haben, sollten sich daher durch ihre Berater beraten lassen.

## **3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich**

Angaben zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine in Österreich sind dem Abschnitt "**V. Angaben über die anbietenden Wertpapiere / 3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich**" auf Seite 101 des Basisprospektes zu entnehmen.

#### 4. Angaben über den Referenzbasiswert

Der den Optionsscheinen zugewiesene Referenzbasiswert ist der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 4 der Optionsscheinbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Nachfolgender Tabelle ist der Referenzbasiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen. Angaben zum Referenzbasiswert sind auch der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen.

<b>Referenzbasiswert</b>	<b>Internetseite</b>
EURO STOXX 50® (Kursindex), ISIN EU0009658145	www.stoxx.com
DAX® Performance-Index, ISIN DE0008469008	http://deutsche-boerse.com
Standard & Poor's 500 Index (S&P 500 ®), ISIN US78378X1072	www.spglobal.com
TecDAX® Performance-Index, ISIN DE0007203275	http://deutsche-boerse.com

**Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der bzw. den Indexfestlegungsstelle(n) erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner Überprüfung unterzogen.**

#### **Referenzbasiswertbeschreibung**

##### **1) EURO STOXX 50® (Kursindex)**

Der EURO STOXX 50® (Kursindex) basiert auf einem Index-Konzept der STOXX Limited, Zürich (Schweiz) - einem Gemeinschaftsunternehmen der Deutschen Börse AG und der SIX Group AG - und wird von ihr ermittelt.

Der EURO STOXX 50® Index (Kursindex) (ISIN EU0009658145, Bloomberg: SX5E) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien.

Der EURO STOXX 50® Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performance-Index berechnet. Bei der Berechnung des Kursindex, auf den sich die Wertpapiere beziehen, werden nur Bardividenden berücksichtigt, deren Ausschüttungsbetrag ausserhalb der normalen Dividenden-Regelung liegt oder Ausschüttungen, die von der jeweiligen Gesellschaft als außerordentliche oder Sonderzahlung gewährt werden, sowie Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen. Bei der Berechnung des Performance-Index hingegen werden sämtliche Dividendenzahlungen miteinbezogen.

Der Index leitet sich von dem EURO STOXX® ab, der sich wiederum von dem STOXX® TMI ableitet. Über die Internet-Seite [www.stoxx.com](http://www.stoxx.com) sind zur Zeit sowohl Kursdaten abfragbar als auch weitere Informationen über den EURO STOXX 50® Index. Hier ist unter anderem auch der "STOXX® Index Guide", der unter dem Menüpunkt: *STOXX® Indices -> Rulebooks -> STOXX® Index Guide* veröffentlicht wird, zu finden.

Die Emittentin übernimmt weder für die Aktualität noch für die Verfügbarkeit der Kursdaten und Informationen die Gewähr. Auf während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgende Aktualisierungen des Index wird von der Emittentin nicht hingewiesen.



### **Historische Entwicklung des EURO STOXX 50® (Kursindex) (Schlusskurse)**

<b>Jahr</b>	<b>Jahreshoch</b>	<b>Jahrestief</b>	<b>Jahresabschluss</b>
2003	2760,66 (31.12.)	1849,64 (12.03.)	2760,66
2004	2959,71 (08.03.)	2580,04 (13.08.)	2951,01
2005	3616,33 (29.12.)	2924,01 (12.01.)	3578,93
2006	4140,66 (15.12.)	3408,02 (13.06.)	4119,94
2007	4557,57 (16.07.)	3906,15 (14.03.)	4399,72
2008	4339,23 (02.01.)	2165,91 (21.11.)	2447,62
2009	2992,08 (29.12.)	1809,98 (09.03.)	2964,96
2010	3017,85 (08.01.)	2488,90 (25.05.)	

Quelle: Bloomberg (Stand: 5. Juli 2010)

### **2) DAX® Performance-Index**

Der DAX® misst die Performance der 30 hinsichtlich Orderbuchumsatz und Marktkapitalisierung größten deutschen Unternehmen des Prime Standard. Der Index basiert auf den Kursen des elektronischen Handelssystems Xetra. Seine Berechnung beginnt um 9.00 Uhr und endet mit den Kursen aus der Xetra-Schlussauktion, die um 17.30 Uhr startet.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index, einschließlich der Informationen über seine Berechnung und über die Veränderungen seiner Bestandteile sind auf den Internet-Seiten der Gruppe Deutsche Börse unter [www.dax-indices.com](http://www.dax-indices.com) sowie in dem "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse" enthalten, der ebenfalls auf den Internet-Seiten [www.dax-indices.com](http://www.dax-indices.com) zur Verfügung gestellt wird (zum gegenwärtigen Zeitpunkt abrufbare Version 6.13, Januar 2010). Diese und weitere Angaben sowie der Leitfaden können in der jeweils aktualisierten Fassung auf der oben angegebenen Internet-Seite, aufgesucht werden. Die Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe übernehmen für den Inhalt keinerlei Gewähr.

### **Historische Entwicklung des DAX® Performance-Index (Schlusskurse)**

<b>Jahr</b>	<b>Jahreshoch</b>	<b>Jahrestief</b>	<b>Jahresabschluss</b>
2003	3965,16 (30.12.)	2202,96 (12.03.)	3965,16
2004	4261,79 (28.12.)	3646,99 (13.08.)	4256,08
2005	5458,58 (29.12.)	4178,10 (28.04.)	5408,26
2006	6611,81 (28.12.)	5292,14 (13.06.)	6596,92
2007	8105,69 (16.07.)	6447,70 (14.03.)	8067,32
2008	7949,11 (02.01.)	4127,41 (21.11.)	4810,20
2009	6011,55 (29.12.)	3666,41 (06.03.)	5957,43
2010	6332,10 (26.04.)	5434,34 (05.02.)	

Quelle: Bloomberg (Stand: 5. Juli 2010)

### **3) Standard & Poor's 500® Index (S&P 500®)**

Der S&P 500® wird von der Standard & Poor's Corporation veröffentlicht und soll Preisbewegungen von Stammaktien von 500 Gesellschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika widerspiegeln.

Die Berechnung des Wertes des S&P 500® beruht dabei auf dem relativen gesamten Marktwert (wie im folgenden definiert) der Stammaktien von 500 Gesellschaften im Vergleich zur Summe der durchschnittlichen Marktwerte der Stammaktien von 500 entsprechenden Gesellschaften während des Basiszeitraums von 1941 1943. Die 500 Gesellschaften sind weder die 500 größten Gesellschaften, die an der New York Stock Exchange notiert werden, noch werden alle 500 Gesellschaften an dieser Börse notiert.

Die Standard & Poor's Corporation wählt die Gesellschaften, aus denen der S&P 500® zusammengesetzt ist, mit dem Ziel aus, eine Branchenverteilung zu erreichen, die in etwa der Branchenverteilung aller an der New York Stock Exchange notierten Stammaktien entspricht und die die Standard & Poor's Corporation als ein Modell für die Zusammensetzung des gesamten Marktes benutzt.

Die von der Standard & Poor's Corporation verwendeten maßgeblichen Kriterien umfassen dabei unter anderem die Rentabilität der jeweiligen Gesellschaft, das Ausmaß, in dem eine Gesellschaft die Branche repräsentiert, der sie zugeordnet wird, den Umfang, in dem der Kurs der Stammaktie in der Regel auf Veränderungen in der jeweiligen Branche reagiert sowie den Marktwert und die Handelsaktivitäten in den Stammaktien einer solchen Gesellschaft.

Um die genannten Kriterien zu erfüllen kann die Standard & Poor's Corporation von Zeit zu Zeit nach freiem Ermessen Gesellschaften in den S&P 500® aufnehmen oder Gesellschaften von der Liste der im S&P 500® enthaltenen Gesellschaften streichen. "Marktwert einer Aktie" im Sinne dieser Beschreibung ist das Produkt aus dem Marktkurs der Aktie dieser Gesellschaft und der Anzahl aller zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Aktien der jeweiligen Gesellschaft.

Informationen über den Standard & Poor's 500® Index (S&P 500®) können im Internet unter [www.spglobal.com](http://www.spglobal.com) oder eine diese Seite ersetzende Internetseite abgerufen werden.

#### **Historische Entwicklung des Standard & Poor's 500® Index (Schlusskurse)**

<b>Jahr</b>	<b>Jahreshoch</b>	<b>Jahrestief</b>	<b>Jahresabschluss</b>
2003	1111,92 (31.12.)	800,73 (11.03.)	1111,92
2004	1213,55 (30.12.)	1063,23 (12.08.)	1211,92
2005	1272,74 (14.12.)	1137,50 (20.04.)	1248,29
2006	1427,09 (15.12.)	1223,69 (13.06.)	1418,30
2007	1565,15 (09.11.)	1374,12 (05.03.)	1468,36
2008	1447,16 (03.01.)	752,44 (20.11.)	903,25
2009	1127,78 (28.12.)	676,53 (09.03.)	1115,10
2010	1217,28 (23.04.)	1022,58 (02.07.)	

*Quelle: Bloomberg (Stand: 5. Juli 2010)*

#### **4) TecDAX® Performance-Index**

Der TecDAX® Index wurde am 24.03.2003 eingeführt. Die Berechnung erfolgt auf der Basis 1000, Basisdatum 30.12.1997. Im DAX®, MDAX®, SDAX®, und TecDAX® sind gegenwärtig nur Aktiengattungen vertreten, die: im Prime Standard gelistet sind, in Xetra fortlaufend gehandelt werden und einen Mindest-Free Float von 10 % aufweisen. Für die Aufnahme in den TecDAX® Index müssen die Aktiengattungen aus den als technologisch eingruppierten Sektoren kommen. Die Deutsche Börse berechnet den TecDAX® Index aus den Kursen des elektronischen Handelssystems Xetra® der im Index enthaltenen Werte. Der "offizielle" Schlusskurs errechnet sich aus den Schlusskursen (bzw. letzten Preisen) aus Xetra®. Der TecDAX wird sowohl

als Kursindex als auch als Performance-Index berechnet. Die vorliegenden Wertpapiere beziehen sich auf den Performance-Index.

Im TecDAX® Index sind die 30 größten und liquidesten Technologiewerte des Prime Segments unterhalb des DAX® enthalten. Die Aufnahmekriterien und weitere Informationen in Bezug auf den Index, einschließlich der Informationen über seine Berechnung und über die Veränderungen seiner Bestandteile sind auf den Internet-Seiten der Gruppe Deutsche Börse unter [www.dax-indices.com](http://www.dax-indices.com) sowie in dem "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse" enthalten, der ebenfalls auf den Internet-Seiten [www.dax-indices.com](http://www.dax-indices.com) zur Verfügung gestellt wird (zum gegenwärtigen Zeitpunkt abrufbare Version 6.13, Januar 2010). Die Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe übernehmen für den Inhalt keinerlei Gewähr.

### **Historische Entwicklung des TecDAX® (Schlusskurse)**

<b>Jahr</b>	<b>Jahreshoch</b>	<b>Jahrestief</b>	<b>Jahresabschluss</b>
2003	577,48 (03.11.)	309,55 (12.03.)	541,31
2004	653,18 (08.03.)	438,92 (12.08.)	519,99
2005	628,94 (04.10.)	498,71 (28.04.)	596,47
2006	761,30 (27.02.)	593,06 (18.07.)	748,32
2007	1043,84 (07.11.)	759,04 (10.01.)	974,19
2008	970,51 (02.01.)	431,49 (20.11.)	508,31
2009	822,83 (16.12.)	405,14 (06.03.)	817,58
2010	862,83 (14.01.)	691,02 (25.05.)	

*Quelle: Bloomberg (Stand: 5. Juli 2010)*

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner Überprüfung unterzogen.

**Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.**

### **Lizenzvermerk**

#### **1) EURO STOXX 50® (Kursindex)**

EURO STOXX 50® ist geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich. STOXX Limited ist Lizenzgeber unter den Wertpapieren. Die Nutzung dieses Markenzeichens ist der Emittentin aufgrund eines Lizenzvertrages zwischen dem Lizenzgeber und der Emittentin bzw. der BNP PARIBAS ("Lizenznehmer") gestattet.

Die Wertpapiere werden vom Lizenzgeber nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Der Lizenzgeber macht keinerlei Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für EURO STOXX 50® und bestimmter Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken des Lizenzgebers. Der genannte Index wird vom Lizenzgeber festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für oder beteiligt an der Festsetzung des

Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere einzulösen sind. Der Lizenzgeber trifft keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.

DER LIZENZGEBER GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGENDNEINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DER LIZENZGEBER MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGENDNEINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGENDNEINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DER LIZENZGEBER ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES JEWEILIGEN INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS ÜBERNIMMT DER LIZENZGEBER KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN ER VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDE. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM LIZENZGEBER UND DEM LIZENZNEHMER.

## **2) Standard & Poor's 500® Index (S&P 500®)**

Die Bezeichnung "S&P 500®" ("Standard & Poor's 500®") ist eingetragenes Warenzeichen von The McGraw-Hill Companies, Inc.

Standard & Poor's Corporation und McGraw-Hill Companies, Inc. sind Lizenzgeber unter den Wertpapieren. Die Nutzung der vorgenannten Markenzeichen ist der Emittentin aufgrund von Lizenzverträgen zwischen den Lizenzgebern und der Emittentin bzw. der BNP PARIBAS ("Lizenznehmer") gestattet.

Die Wertpapiere werden von den Lizenzgebern nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Die Lizenzgeber machen keinerlei Zusagen oder übernehmen irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Anlage in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen den Lizenzgebern und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für Standard & Poor's 500® und bestimmter Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Lizenzgeber. Der Index wird von den Lizenzgebern festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Die Lizenzgeber sind nicht verantwortlich für oder beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der der Abrechnungsbetrag für die Wertpapiere ermittelt wird. Die Lizenzgeber treffen keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.

DIE LIZENZGEBER GARANTIEREN NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNEHMEN IRGENDNEINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DIE LIZENZGEBER MACHEN KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNEHMEN IRGENDNEINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGENDNEINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DIE LIZENZGEBER ÜBERNEHMEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNEN AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER

GEBRAUCH DES INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS ÜBERNEHMEN DIE LIZENZGEBER KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDEN. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEN LIZENZGEBERN UND DEM LIZENZNEHMER.

### **3) TecDAX® Performance-Index**

Der TecDAX® ist geistiges Eigentum und Dienstleistungsmarke der Deutsche Börse AG.

Die Wertpapiere werden von der Deutsche Börse AG nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Die Deutsche Börse AG macht nicht irgendwelche Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen der Deutsche Börse AG und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den TecDAX® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Deutsche Börse AG. Der genannte Index wird von der Deutsche Börse AG festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Die Deutsche Börse AG ist weder verantwortlich für noch beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere durch Bargeld einzulösen sind. Die Deutsche Börse AG hat keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.

DIE DEUTSCHE BÖRSE AG GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGENDNE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGENDNE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGENDNEIR ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBERHINAUS ÜBERNIMMT DIE DEUTSCHE BÖRSE AG KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDEN. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DER DEUTSCHE BÖRSE AG UND DEM LIZENZNEHMER.

## **VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT**

### **1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung**

Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der Zeit vom 7. Juli 2010 bis zur automatischen Ausübung bzw. bis zur Kündigung durch die Emittentin interessierten Anlegern, die die Optionsscheine über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten.

Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen ist der Tabelle in den **Angaben über die Wertpapiere** zu entnehmen.

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Optionsscheine keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Optionsscheine über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Es werden je Serie die in der Tabelle in den **Angaben über die Wertpapiere** angegebenen Volumina angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Optionsscheine sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Optionsscheine angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

### **2. Platzierung und Übernahme (Underwriting)**

Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle in der Republik Österreich.

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003, wonach gegenwärtig alle von der Emittentin gegebenen Emissionen von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. übernommen werden.

### **Nicht-Begebung der Wertpapiere**

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Optionsscheine ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der

Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Optionsscheine oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt, jedoch ist auch ein Angebot dieser Optionsscheine in der Republik Österreich geplant.

### **Verkaufsbeschränkungen**

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) angezeigt und somit die grenzüberschreitende Geltung des gebilligten Prospektes in der Republik Österreich erreicht.

Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

### *Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft*

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

(a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tag nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.

(b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff

"**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

*Vereinigte Staaten von Amerika*

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der "**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.



## **VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN**

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Optionsscheine Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Optionsscheine sollen jedoch in den Handel im Freiverkehr der Börse Stuttgart und in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel der vorgenannten Börsen ist für den 7. Juli 2010 geplant.

## **VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

**Siehe Seite 110 des Basisprospektes**

Sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin sind unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt. Der letzte dort eingestellte Abschluss ist der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009.

## **IX. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN**

### **Endgültige Optionsscheinbedingungen**

#### **MINI Future Long bzw. MINI Future Short Optionsscheine**

##### **§ 1**

##### **Optionsrecht, Definitionen**

(1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") eines MINI Future Long Optionsscheines bzw. MINI Future Short Optionsscheines (der "**Optionsschein**", zusammen die "**Optionsscheine**" bzw. das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Indizes (jeweils der "**Referenzbasiswert**", im Folgenden auch als der "**Referenzindex**" bezeichnet) das Recht (das "**Optionsrecht**" bzw. das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen zum Bewertungstag nach Ausübung gemäß § 5 Zahlung des nachstehend bezeichneten Einlösungsbetrages in Euro ("**EUR**") gemäß § 1 und § 6 zu verlangen. Für die Berechnung des Einlösungsbetrages entspricht ein Indexpunkt der Währung, die in nachfolgender Tabelle dem jeweiligen Referenzbasiswert in der entsprechenden Fußnote zugeordnet ist und aus der gegebenenfalls in EUR umgerechnet wird.

(2) Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Einlösungsbetrag (der "**Einlösungsbetrag**") die in EUR ausgedrückte bzw. im Fall einer anderen Währung die in der jeweiligen Währung (die "Währung") ausgedrückte und in EUR umgerechnete Differenz ("**D**")

im Fall eines MINI Future Long Optionsscheines

zwischen dem Ausübungskurs und dem Maßgeblichen Basiskurs (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**B**") (gegebenenfalls wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, ab 0,005 wird aufgerundet):

$$\mathbf{D = (Ausübungskurs - Maßgeblicher Basiskurs) \times (B)}$$

im Fall eines MINI Future Short Optionsscheines

zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**B**") (gegebenenfalls wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, ab 0,005 wird aufgerundet):

$$\mathbf{D = (Maßgeblicher Basiskurs - Ausübungskurs) \times (B)}$$

Die Emittentin wird innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag den Einlösungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

Die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

Für die Umrechnung in EUR ist der am Bewertungstag von der Europäischen Zentralbank für diesen Tag festgelegte und auf der Reutersseite ECB37 veröffentlichte Referenz-Kurs ("Euro foreign exchange reference rate") maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Referenz-Kurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Referenz-Kurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite <http://www.ecb.de> angezeigten, betreffenden Referenz-Kurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite")

veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs der jeweiligen Währung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Referenz-Kurses der jeweiligen Währung dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Referenz-Kurs der jeweiligen Währung auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für die jeweiligen Währung in Frankfurt am Main um 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der jeweilige Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

(3) Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7) in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet (im Fall eines MINI Future Long Optionsscheines) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall eines MINI Future Short Optionsscheines) und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag ermittelt sich in *diesem* Falle ausschließlich (und unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung im Sinne von § 5 abgegeben wurde oder nicht) wie folgt:

im Fall eines MINI Future Long Optionsscheines

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Stop Loss Referenzstand} - \text{Maßgeblicher Basiskurs}) \times (\text{B})$$

im Fall eines MINI Future Short Optionsscheines

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Maßgeblicher Basiskurs} - \text{Stop Loss Referenzstand}) \times (\text{B})$$

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich (im Fall eines MINI Future Long Optionsscheines) bzw. größer oder gleich (im Fall eines MINI Future Short Optionsscheines) dem Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

Hinsichtlich Zahlungszeitpunkt und im Fall der Umrechnung gilt Absatz (2) entsprechend.

(4) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

- "**Anfänglicher Basiskurs**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene Anfängliche Basiskurs und dient bei der **ersten** Anpassung zur Berechnung des jeweiligen **Maßgeblichen Basiskurses**.

- "**Anpassungstag**": ist jeder Kalendertag.

- "**Auflösungsfrist**": ist eine Frist von maximal drei Handelsstunden an der Referenzstelle nach Eintritt eines Stop Loss Ereignisses. Wird der offizielle Schlusskurs des Referenzbasiswerts am Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses vor Ablauf der Auflösungsfrist festgelegt und ist der Stop Loss Referenzstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelt, endet die Auflösungsfrist erst nach dem offiziellen Handelsbeginn am darauffolgenden Geschäftstag. Tritt während der Auflösungsfrist eine technische Störung ein, während der der Referenzkurs nicht ermittelt werden kann, verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer dieser Störung. Tritt während der Auflösungsfrist eine Marktstörung ein, so finden die Regelungen des § 7 Anwendung.

- "**Ausübungskurs**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgelegte und veröffentlichte Kurs des Referenzbasiswerts.

Sollte an diesem Tag der offizielle Schlusskurs des Referenzbasiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Geschäftstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgelegte und veröffentlichte Kurs des Referenzbasiswerts der Ausübungskurs.

- "**Ausübungstag**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats, beginnend mit dem 30. Juli 2010.

- "**Bankgeschäftstag**": ist

(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und in Wien und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,

(b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- "**Bewertungstag**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der früheste der folgenden Tage:

(a) der Ausübungstag,

(b) der Tag, an dem ein Stop Loss Ereignis eintritt, oder

(c) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 5 Absatz (4) erklärt.

Ist der Bewertungstag kein Geschäftstag, dann gilt der nachfolgende Geschäftstag als Bewertungstag.

- "**Bezugsverhältnis**" ("**B**"): ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) das dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

- "**Börsengeschäftstag**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jeder Tag, an dem die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Optionsscheine an einer Börse, an der sie in den Handel einbezogen sind, gehandelt werden.

- "**Dividende**" ("**Div**"): Die nachfolgende Regelung findet nur bei dem Referenzbasiswert EURO STOXX 50® (Kursindex) bzw. Standard & Poor's 500® Index Anwendung: Vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen wird im Fall von Dividendenzahlungen für die im Referenzindex enthaltenen Referenzwerte bei der Anpassung des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die jeweilige Aktie "Ex-Dividende" notiert) wird, im Fall eines MINI Future Long Optionsscheines, die Nettodividende (die von der Hauptversammlung der jeweiligen Aktiengesellschaft beschlossene Dividende nach Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern) bzw., im Fall eines MINI Future Short Optionsscheines, die Bruttodividende (die von der Hauptversammlung der jeweiligen Aktiengesellschaft beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen an der Quelle einzubehaltenden Steuern), bei der Ermittlung des jeweiligen "neuen" Maßgeblichen Basiskurses in Abzug gebracht.

- "**Finanzierungszeitraum**": ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem der Referenzzinssatz zuletzt neu festgelegt und veröffentlicht wurde (einschließlich) - der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basiskurses bleibt hierbei außer Betracht - bis zum Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basiskurses (ausschließlich).

- "**Geschäftstag**": ist jeder Tag, an dem

(a) die Referenzstelle, die Indextbörse und die Terminbörse für den regulären Handel geöffnet sind, und

(b) der Kurs des Referenzbasiswerts durch die in nachstehender Tabelle bestimmte Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.

- "**Indexbörse**" bezogen auf den DAX® bzw. TecDAX® Performance-Index: ist die Deutsche Börse AG, hier das elektronische Handelssystem Xetra, bzw. das Handelssystem, mit dem die Referenzwerte gehandelt werden, die von der Indexfestlegungsstelle bzw. vom Sponsor zur Berechnung des Referenzindex herangezogen werden.

- "**Indexbörse**" bezogen auf den EURO STOXX 50® (Kursindex): sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Referenzbasiswert einbezogen sind und von der Indexfestlegungsstelle bzw. vom Sponsor zur Berechnung des Referenzbasiswertes herangezogen werden.

- "**Indexbörse**" bezogen auf den Standard & Poor's 500 Index: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Referenzbasiswert einbezogen sind und von der Indexfestlegungsstelle bzw. vom Sponsor zur Berechnung des Referenzbasiswertes herangezogen werden.

- "**Kündigungstermin**": ist jeweils jeder der in § 5 Absatz (4) definierten Termine.

- "**Maßgeblicher Basiskurs**": Der Maßgebliche Basiskurs entspricht zunächst dem Anfänglichen Basiskurs. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Anpassungstag (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (ausschließlich). Der nach dem Anfänglichen Basiskurs jeweils neue Maßgebliche Basiskurs wird wie folgt ermittelt, wobei das Ergebnis auf vier Dezimalstellen gerundet wird, ab 0,00005 wird aufgerundet:

Im Fall eines MINI Future Long Optionsscheines im Hinblick auf den DAX® bzw. TecDAX® Performance-Index

$$\text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T})$$

("R" = Referenzzinssatz, "T" = Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Finanzierungszeitraums, dividiert durch 360 (in Worten: dreihundertundsechzig))

Im Fall eines MINI Future Long Optionsscheines im Hinblick auf den EURO STOXX 50® (Kursindex) bzw. Standard & Poor's 500® Index

$$\text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) - \text{DIV}$$

("R" = Referenzzinssatz, "T" = Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Finanzierungszeitraums, dividiert durch 360 (in Worten: dreihundertundsechzig), "DIV" = Dividende)

Im Fall eines MINI Future Short Optionsscheines im Hinblick auf den DAX® bzw. TecDAX® Performance-Index

$$\text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{vorangehend}} \times (1 + (\text{R} - \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T})$$

("R" = Referenzzinssatz, "T" = Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Finanzierungszeitraums, dividiert durch 360 (in Worten: dreihundertundsechzig))

Im Fall eines MINI Future Short Optionsscheines im Hinblick auf den EURO STOXX 50® (Kursindex) bzw. Standard & Poor's 500® Index

$$\text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{vorangehend}} \times (1 + (\text{R} - \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) - \text{DIV}$$

("R" = Referenzzinssatz, "T" = Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Finanzierungszeitraums, dividiert durch 360 (in Worten: dreihundertundsechzig), "DIV" = Dividende)

- "**Maßgeblicher Basiskurs<sub>vorangehend</sub>**": bezeichnet den Maßgeblichen Basiskurs des Tages, an dem der jeweils aktuelle Referenzzinssatz zuletzt festgelegt wurde; der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basiskurses bleibt hierbei außer Betracht.
  - "**Referenzbasiswert**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene und von der Referenzstelle berechnete und veröffentlichte Wert.
  - "**Referenzkurs**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jeder zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle als offizieller Kurs festgelegte und veröffentlichte Kurs des Referenzbasiswerts.
  - "**Referenzstelle**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem Referenzbasiswert zugewiesene ermittelnde Stelle.
  - "**Referenzwerte**": sind die dem Referenzindex zugrundeliegenden Aktien.
  - "**Referenzzeitraum**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der Zeitraum, von dem Zeitpunkt an, an dem am 7. Juli 2010 der von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle als offizieller Eröffnungskurs festgelegte Kurs des Referenzbasiswerts vorliegt, bis zur Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses oder des Stop Loss Ereignisses am Bewertungstag (jeweils einschließlich). Für den Beginn des Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn des Referenzzeitraumes nach dieser Regelung der offizielle Eröffnungskurs des Referenzbasiswerts nicht festgelegt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der Referenzzeitraum, sobald der erste offizielle Kurs des Referenzbasiswerts am 7. Juli 2010 bzw. am nachfolgenden Geschäftstag festgelegt ist.
  - "**Referenzzinssatz**" ("**R**") bezogen auf den DAX® bzw. TecDAX® Performance-Index: ist im Hinblick auf die Ermittlung des Maßgeblichen Basiskurses<sub>neu</sub> der Zinssatz 1-Monats-EURIBOR wie er in Bezug auf den betreffenden Anpassungstag auf der Reuters-Seite EURIBOR= (ansonsten auf der Webseite [www.euribor.org](http://www.euribor.org)) veröffentlicht wird.
  - "**Referenzzinssatz**" ("**R**") bezogen auf den EURO STOXX 50® (Kursindex): ist im Hinblick auf die Ermittlung des Maßgeblichen Basiskurses<sub>neu</sub> der Zinssatz 1-Monats-EURIBOR wie er in Bezug auf den betreffenden Anpassungstag auf der Reuters-Seite EURIBOR= (ansonsten auf der Webseite [www.euribor.org](http://www.euribor.org)) veröffentlicht wird.
  - "**Referenzzinssatz**" ("**R**") bezogen auf den Standard & Poor's 500 Index (S&P 500 ®): ist im Hinblick auf die Ermittlung des Maßgeblichen Basiskurses<sub>neu</sub> der Zinssatz USD-LIBOR 1M wie er in Bezug auf den betreffenden Anpassungstag auf der Reutersseite USDLIBOR1M= (ansonsten auf der Webseite [www.bbalibor.com](http://www.bbalibor.com)) veröffentlicht wird.
- Für den Fall, dass der Zinssatz in Bezug auf einen Anpassungstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Zinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 bekannt.
- Für den Fall, dass es bei der Ermittlung des Zinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes hat oder haben kann, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zinssatz ersetzen. Den neuen Zinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 bekanntgeben.
- "**Stop Loss Ereignis**": tritt ein, wenn der von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle festgelegte Referenzkurs während des Referenzzeitraums die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder

unterschreitet (im Fall eines MINI Future Long Optionsscheines) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall eines MINI Future Short Optionsscheines).

- "**Stop Loss Referenzstand**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der Kurs, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf der Grundlage der vorstehend definierten Referenzkurse als der Stop Loss Referenzstand innerhalb der Auflösungsfrist bestimmt wird. Der Stop Loss Referenzstand entspricht jedoch mindestens dem niedrigsten Referenzkurs (im Fall eines MINI Future Long Optionsscheines) bzw. maximal dem höchsten Referenzkurs (im Fall eines MINI Future Short Optionsscheines) während der Auflösungsfrist.

- "**Stop Loss Schwelle**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) die dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugeordnete Stop Loss Schwelle (die "Anfängliche Stop Loss Schwelle"). Die Stop Loss Schwelle wird jeweils bei Anpassung des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses wie folgt neu festgelegt, wobei das Ergebnis auf vier Dezimalstellen gerundet wird, ab 0,00005 wird aufgerundet:

#### **Maßgeblicher Basiskurs x Stop Loss Schwellen Anpassungssatz**

- "**Stop Loss Schwellen Anpassungssatz**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der in Prozent ausgedrückte und in nachstehender Tabelle dem jeweiligen Optionsschein zugeordnete Anpassungssatz.

- "**Terminbörse**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem Referenzbasiswert zugewiesene Terminbörse.

- "**Zinsanpassungssatz**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der in nachstehender Tabelle dem jeweiligen Optionsschein zugewiesene Zinsanpassungssatz (der "**anfängliche Zinsanpassungssatz**"). Die Emittentin ist berechtigt, den Zinsanpassungssatz an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb einer in nachstehender Tabelle angegebenen Bandbreite (Abweichung siehe nachfolgende Tabelle, jeweils (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festzulegen. Der angepasste Wert wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.

Volumen	Referenzbasiswert* ("Referenzindex" mit ISIN)	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in Indexpunkten****	Anfängliche Stop Loss Schwelle* in Indexpunkten****	Anfänglicher Zinsanpassungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Stop Loss Schwellen Anpassungssatz* in Prozent	Bezugsverhältnis*	Referenzstelle* ("Indexsponsor"/ "Indexfestlegungsstelle")	Terminbörse**	WKN und ISIN der Optionscheine
5000000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Long	5712,1761	5826,4196	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	102,00	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BN58AG, DE000BN58AG1
5000000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Long	5732,1761	5846,8196	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	102,00	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BN58AH, DE000BN58AH9
5000000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Long	5752,1761	5867,2196	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	102,00	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BN58AJ, DE000BN58AJ5
5000000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Long	5772,1761	5887,6196	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	102,00	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BN58AK, DE000BN58AK3
5000000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Long	5792,1761	5908,0196	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	102,00	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BN58AL, DE000BN58AL1
5000000	TecDAX® Performance-Index, DE0007203275	Long	708,2126	729,4590	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	103,00	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BN58AM, DE000BN58AM9
5000000	TecDAX® Performance-Index, DE0007203275	Long	718,2126	739,7590	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	103,00	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BN58AN, DE000BN58AN7
5000000	EURO STOXX 50® (Kursindex), EU0009658145	Long	2481,4364	2531,0651	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	102,00	0,01	STOXX Ltd.	Eurex	BN58AP, DE000BN58AP2
5000000	EURO STOXX 50® (Kursindex), EU0009658145	Long	2501,4364	2551,4651	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	102,00	0,01	STOXX Ltd.	Eurex	BN58AQ, DE000BN58AQ0



Volumen	Referenzbasiswert* ("Referenzindex" mit ISIN)	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in Index- punkten****	Anfängliche Stop Loss Schwelle* in Index- punkten****	Anfänglicher Zinsan- pas- sungs- satz*	Zinsanpassungs- satz Bandbreite/ Abweichung*	Stop Loss Schwellen Anpas- sungs- satz* in Prozent	Bezugs- ver- hältnis*	Referenzstelle* ("Indexsponsor"/ "Index- festlegungsstelle")	Termin- börse**	WKN und ISIN der Options- scheine
5000000	Standard & Poor's 500® Index, US78378X1072	Long	915,3508	933,6578	3,00%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	102,00	0,01	Standard & Poor's Corp.	CBOE (Chicago Board Options Exchange)	BN58AR, DE000BN58AR8
5000000	Standard & Poor's 500® Index, US78378X1072	Long	1005,8926	1026,0105	3,00%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	102,00	0,01	Standard & Poor's Corp.	CBOE (Chicago Board Options Exchange)	BN58AS, DE000BN58AS6
5000000	DAX® Performance- Index, DE0008469008	Short	6056,6585	5935,5253	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	98,00	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BN58AT, DE000BN58AT4
5000000	DAX® Performance- Index, DE0008469008	Short	6036,6585	5915,9253	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	98,00	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BN58AU, DE000BN58AU2

\* vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen

\*\* bzw. die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Referenzbasiswert gehandelt werden

\*\*\* hier das elektronische Handelssystem Xetra

\*\*\*\* Für den Referenzbasiswert DAX® Performance-Index entspricht ein Indexpunkt einem Euro.

Für den Referenzbasiswert EURO STOXX 50® entspricht ein Indexpunkt einem Euro.

Für den Referenzbasiswert Standard & Poor's 500® Index entspricht ein Indexpunkt einem US-Dollar ("USD").

Für den Referenzbasiswert TecDAX® Performance-Index entspricht ein Indexpunkt einem Euro.

## § 2

### **Form der Optionsscheine, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit**

- (1) Die Optionsscheine sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde (die "**Inhaber-Sammel-Urkunde**") verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Optionsscheine ausschließlich in Einheiten von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Optionsscheine können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

## § 3

### **Status**

Die Optionsscheine begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Optionsscheine stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

## § 4

### **Veränderungen des Referenzindex, der Indexfeststellung oder Einstellung des Referenzindex, außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Referenzindex nicht mehr vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "**Nachfolge-Sponsor**" bzw. die "**Nachfolge-Indexfestlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolge-Sponsor bzw. von der Nachfolge-Indexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Sponsor bzw. die Nachfolge-Indexfestlegungsstelle.
- (2) Wird der Referenzindex zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Referenzindex berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des jeweils maßgeblichen Kurses zugrunde zu legen (der "**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn
  - (a) der Referenzindex ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzindex vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist,

(c) der Referenzindex vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist, oder

(d) der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzindex vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen bzw. Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Referenzindex wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, die der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Referenzindex verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Referenzindex unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

(4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

(5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

## § 5

### Ausübung der Optionsrechte, Kündigung

(1) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt, sobald ein Stop Loss Ereignis eintritt.

(2) Andernfalls kann das Optionsrecht nur jeweils spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und nur für jeweils mindestens 1.000 (in Worten: eintausend) Optionsscheine ("**Mindestzahl**") oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung des Optionsrechts erfolgt durch:

(a) Zugang einer schriftlichen Ausübungserklärung des Optionsscheininhabers spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der Zahlstelle BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main (bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277), welche die folgenden Angaben enthalten muss:

(aa) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,

(bb) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

(cc) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,

sowie

(b) Lieferung der betreffenden Optionsscheine an die Emittentin spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) über das Konto der Zahlstelle Konto Nr. 7259 bei der CBF.

(c) Die wirksame Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber, steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses am Ausübungstag ein Stop Loss Ereignis eintritt: Das heißt, der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses nach Ausübung gemäß diesem § 5(2), führt dazu, dass die Wirksamkeit der Ausübung nachträglich entfällt und dass stattdessen § 5(1) zur Anwendung kommt (**auflösende Bedingung**).

(3) Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (2) vorliegen. Die Ausübungserklärung ist nichtig, wenn sie nicht spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eingeht. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Ausübungserklärung ebenfalls nichtig. Werden abweichend von Absatz (2) Satz 1 Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Bankgeschäftstag eines jeden Monats, erstmals zum 30. Juli 2010 (jeweils ein "**Kündigungstermin**") die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist spätestens am **zweiten** Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen. Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Kündigungstermin mit der Maßgabe, dass der für den Kündigungstermin maßgebliche Zeitpunkt der ist, zu dem der betreffende Ausübungskurs (vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses) festgestellt wird. Der den Optionsscheininhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Einlösungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Absatz (2) (einschließlich des Verweises auf Absatz (3)). Im Falle des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses entspricht der zu zahlende Kündigungsbetrag dem Einlösungsbetrag gemäß § 1 Absatz (3). Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist.

## § 6 Zahlungen

(1) Sämtliche gemäß den Optionsscheinbedingungen unter den Wertpapieren zu leistende Zahlungen werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bzw. durch Überweisung auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(2) Der jeweils geschuldete Betrag wird durch die Berechnungsstelle (§ 8) berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei

gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben bzw. alle gegenwärtig oder künftig in der Republik Österreich anfallenden Steuern und Abgaben.

## § 7

### Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen auf den nachfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:

(a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Referenzindex enthaltenen Referenzwerte an der Indexpörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Referenzindex an der Indexpörse einbezogen sind oder (ii) von auf den Referenzindex bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,

(b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Referenzindex bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder

(c) dass die Indexpörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexpörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexpörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Geschäftstag ankündigt.

(3) Wenn der Bewertungstag um mehr als acht Geschäftstage nach Ablauf des jeweils ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzbasiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzindex, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexpörse ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

## § 8

### Berechnungsstelle, Zahlstelle

(1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"). BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

(2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

(3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

(4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

### § 9

#### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Optionsscheine am regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Optionsscheininhabern zugegangen.

### § 10

#### **Aufstockung, Rückkauf**

(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Optionsscheine**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Optionsscheinen auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.

(2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine das Recht, Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

### § 11

#### **Ersetzung der Emittentin**

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen einzusetzen, sofern

(a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,

(b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,

(c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

(2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

(3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

## **§ 12 Verschiedenes**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie aller Rechte und Pflichten aus den Optionsscheinen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main. Die Optionsscheininhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, d. h. die finanzielle Situation der Optionsscheininhaber nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren.

(6) Soweit nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) bereits die richtige Auslegung einer mit etwaigen Fehlern, Widersprüchen oder Lücken behafteten Regelung anhand der für eine solche Auslegung geltenden Grundsätze zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung führt, steht es der Emittentin frei, anstelle einer Anpassung bzw. Ergänzung gemäß den vorstehenden Absätzen eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der betreffenden Bestimmung zu veröffentlichen.

(7) Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsscheinbedingungen sowie klarstellende Mitteilungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

\*\*\*\*

Frankfurt am Main und Paris, den 7. Juli 2010